

# Veränderungen

Satzung	1. Änderungssatzung
<p>§ 3 Steuermaßstab</p> <p>(1) Die Steuer bemisst sich nach dem für die Beherbergung (§ 2) je Gast und Übernachtung geschuldeten Entgelt einschließlich der Umsatzsteuer. Nicht hinzuzuziehen sind Nebenleistungen wie z.B. Verpflegung, Parkplatz oder Sonstiges. Es ist dabei unerheblich, ob dieser Betrag vom Gast selbst oder von einem Dritten für den Gast geschuldet wird.</p> <p>(3) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in das auf die Beherbergungsleistung und sonstige Dienstleistung entfallende Entgelt nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis, der Pauschalpreis dividiert durch die Anzahl der Gäste und Übernachtungen abzüglich 5,00 EUR für Frühstück und 7,50 EUR für jede sonstige im Pauschalpreis inbegriffene Mahlzeit.</p>	<p>§ 3 Steuermaßstab</p> <p>(1) Die Steuer bemisst sich nach dem für die Beherbergung (§ 2) je Gast und Übernachtung geschuldeten Entgelt einschließlich der Umsatzsteuer. <del>Nicht hinzuzuziehen sind Nebenleistungen wie z.B. Verpflegung, Parkplatz oder Sonstiges. Es ist dabei unerheblich, ob dieser Betrag vom Gast selbst oder von einem Dritten für den Gast geschuldet wird.</del></p> <p><del>(3) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in das auf die Beherbergungsleistung und sonstige Dienstleistung entfallende Entgelt nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis, der Pauschalpreis dividiert durch die Anzahl der Gäste und Übernachtungen abzüglich 5,00 EUR für Frühstück und 7,50 EUR für jede sonstige im Pauschalpreis inbegriffene Mahlzeit.</del></p>
<p>§ 4 Steuersatz</p> <p>(2) Sollte ein Übernachtungsgast mehr als sieben zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, sind die weiteren Übernachtungen nicht steuerpflichtig.</p>	<p>§ 4 Steuersatz</p> <p><del>(2) Sollte ein Übernachtungsgast mehr als sieben zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, sind die weiteren Übernachtungen nicht steuerpflichtig.</del></p>
<p>§ 5 Steuerschuldner</p> <p>Steuerpflichtig ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, der dem Übernachtungsgast die entgeltliche Übernachtung gewährt.</p>	<p>§ 5 Steuerschuldner</p> <p><del>Steuerpflichtig ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, der dem Übernachtungsgast die entgeltliche Übernachtung gewährt.</del></p> <p>(1) Steuerschuldner ist jede natürliche oder juristische Person sowie jede nicht-oder teilrechtsfähige Personenvereinigung, die entgeltlich Gäste beherbergt.</p> <p>(2) Betreiber mehrere der in Absatz 1 genannten Rechtssubjekte die entgeltliche Gästebeherbergung gemeinschaftlich, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 Abgabenordnung (AO)</p>